

Benutzungsordnung

über die Benutzung der Klusberghalle, des Foyers und der Außenanlagen

- in der Fassung der 1. Änderung vom 27. Januar 2012 -

Allgemeines

1. Die Klusberghalle ist eine Mehrzweckhalle.
2. Die Klusberghalle ist in Trägerschaft der Gemeinde Großbartloff.

Benutzer

3. Die Gemeinde Großbartloff kann die Klusberghalle, das Foyer und die Außenanlagen zur Verfügung stellen:

- a) für den Übungs-, Trainings - und Wettkampfbetrieb der gemeldeten Sektionen der ortsansässigen Vereine.
- b) zur Wahrnehmung kultureller Veranstaltungen anderer ortsansässiger Vereine
- c) zur Durchführung von Tanzveranstaltungen (Diskotheken können im Einzelfall durch den Gemeinderat genehmigt werden.)
- d) zur Durchführung von Versammlungen, Konferenzen, u. ä.
- e) zur Durchführung von privaten, betrieblichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- f) zur Durchführung der Blutspende

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.
Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein.

Nutzung

4. Für die Nutzung gem. Pkt. 3 Nrn. b bis f ist durch den verantwortlichen Nutzer, vor Erlaubniserteilung durch die Gemeinde, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

Für die Nutzung der Außenanlagen bedarf es einer zusätzlichen Erlaubnis durch die Gemeinde.

Bei der Nutzung der Halle gilt die Hallenordnung.

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen wird im Hallenbereich ein Schutzbelag durch die Gemeinde ausgelegt.

Das Foyer der Klusberghalle kann ohne Hallenbereich (Sportbereich) genutzt werden.

Bei der Anmietung ist die Nutzung der Toiletten einbezogen.

Zusätzlich kann der verantwortliche Nutzer die Zurverfügungstellung der Stühle, der Tische und des Thekenraumes sowie der Außenanlagen beantragen.

Belegung

5. Von der Gemeinde wird zu Beginn jedes Jahres ein verbindlicher Hallenbelegungsplan in Verbindung mit dem Veranstaltungsplan erarbeitet.

Rechte des Eigentümers

6. Aus wichtigen Gründen (z. B. Bau- u. Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, Fehlverhalten eines Nutzers) kann die Gemeinde eine erteilte Nutzungserlaubnis zeitweise oder ganz widerrufen und die Halle vorübergehend schließen.
Maßnahmen nach Satz 1 lösen keine Schadensersatzverpflichtungen der Gemeinde aus.
Das gilt für die Einzelnutzung des Foyers sowie der Toiletten.

Pflichten der Benutzer

7. Die Halleneinrichtungen und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Alle Nutzer sollen dazu beitragen, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Halle so gering wie möglich zu halten.
Vor Beginn der Benutzung der Anlage hat sich der verantwortliche Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Geräte zu überzeugen.
Es dürfen nur die Räume und Sporteinrichtungen benutzt werden, die zur Durchführung der erlaubten Veranstaltung bzw. des erlaubten Sportbetriebes erforderlich sind.
Jegliche Nutzung ist im Hallenbuch zu dokumentieren.
Bei mehrtägiger Nutzung ist der verantwortliche Nutzer für die Reinigung zwischen den Veranstaltungen selbst verantwortlich. Anfallender Müll muss vom Veranstalter entsorgt werden.

Hausrecht

8. Der Bürgermeister übt in der Halle das Hausrecht aus.
Er kann dieses Recht delegieren.

Aufsicht

9. Bei sportlicher Nutzung trägt ein volljähriger beauftragter Übungsleiter die Verantwortung.

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist der verantwortliche Nutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der verantwortliche Nutzer eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Die Gemeinde kann dies auch vorschreiben.

Haftung

10. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle und bei Diebstahl.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Hallenanlagen und Geräten, den Zuwegen und den Außenanlagen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
Der verantwortliche Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Versicherung besteht.

Schlussbestimmung

11. Bezüglich der Sicherheit und Ordnung in der Klusberghalle und auf den Außenanlagen gilt die Hallenordnung, die Bestandteil der Ordnung ist.
Für die Inanspruchnahme der Klusberghalle und der Außenanlagen wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
12. Die Benutzungsordnung ist durch den Gemeinderat am 14.11.2008 beschlossen worden und tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.01.1995 außer Kraft.
13. Die 1. Änderung der Benutzungsordnung wurde am 27.01.2012 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Großbartloff, den 27.01.2012

Gemeinde Großbartloff

.....
König
Bürgermeister

Anlage
Hallenordnung

Hallenordnung der Klusberghalle in Großbartloff

1. Der Übungsbetrieb ist nur in Begleitung eines volljährigen Übungsleiters gestattet.
2. Die Elektroanlagen werden nur vom Übungsleiter oder dem verantwortlichen Nutzer betätigt.
3. Im gesamten Hallenbereich besteht Rauchverbot.
4. Das Rauchen ist nur im Windfang des Haupteingangs gestattet.
5. Der Übungsbetrieb außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nur mit der Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Hallenbereich (nebst Tribüne) nicht gestattet (Ausnahme im Hallenbereich gem. Pkt. 3 Nrn. b bis f der Benutzungsordnung). Für den unteren Hallenbereich kann eine Sondererlaubnis der Gemeinde erteilt werden.
7. Das Betreten des Sportbodens ist nur mit sauberen Turnschuhen, mit weißer abriebfester Sohle gestattet.
8. Die Nutzung der Halle ist im Hallenbuch mit Datum/ Uhrzeit/ Sektion/ Verantwortlicher/ Bemerkung/ Unterschrift festzuhalten.
Vorkommnisse, Verletzungen und Sachbeschädigungen sind unverzüglich zu melden und im Hallenbuch zu vermerken.
9. Zuwiderhandlungen und grobe Verstöße gegen die Hallenordnung können zum Ausschluss vom Übungsbetrieb führen.
10. Die erhaltenen Schlüssel sind vor Verlust zu schützen. Die Weitergabe der/ des Schlüssel (s) ist verboten. Jeder verantwortliche Übungsleiter erhält einen Haupteingangsschlüssel. Die Verschlussicherheit der Halle muss ständig gewährleistet sein.
11. Zur Benutzung der Außenanlagen wird auf die Benutzungsordnung verwiesen (Ausnahme Pkt. 3 Nrn. b bis f der Benutzungsordnung)
12. Der Übungsbetrieb ist um 22.30 Uhr zu beenden.
Die Schließung der Halle hat bis spätestens 23.00 Uhr zu erfolgen
Bei Veranstaltungen am Wochenende gem. Pkt. 3 Nrn. b bis e der Benutzungsordnung steht die Klusberghalle ab mittwochs vor der Veranstaltung bis einschließlich montags nach der Veranstaltung für den Sportbetrieb nicht zur Verfügung.
13. In der Halle dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.
14. Es ist untersagt, Radfahrzeuge und motorisierte Fahrzeuge in das Gebäude mitzunehmen. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
15. Zum Umkleiden sind nur die hierfür bestimmten Räume zu benutzen.
16. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung abhanden gekommener Wertgegenstände.
17. Alle zum Übungsbetrieb benötigten Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzulagern. Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte aus der Halle entfernt werden.
18. Der Aufsichts- (Schiedsrichter-) raum dient nur organisatorischen Zwecken (erste Hilfe, Hallenbuch). Die Nutzung als Aufenthaltsraum ist untersagt.